Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren

(Feuerwehrkostensatzung – FwKS)

Vom 5. März 2020

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr.12/2020 vom 19.03.2020

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBI. S. 542), der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBI. S. 245, 674), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBI. S. 521), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBI. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2019 (SächsGVBI. S. 650) sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 5. März 2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Erhebung des Kostenersatzes
- § 4 Berechnung des Kostenersatzes
- § 5 Kostenschuldnerin/Kostenschuldner
- § 6 Entstehung und Fälligkeit
- § 7 Schlussbestimmungen

Anlage

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für
 - die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
 - Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Dresden im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 des SächsBRKG und des § 2 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung der Landeshauptstadt Dresden.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

§ 3

Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Für Pflichtleistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Dresden wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.
- (3) § 7 Abs. 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) gilt entsprechend.

57. EL, 2020 **2**

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.
- (2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereinrücken in die Feuerwache.

 Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz beim vorbeugenden Brandschutz die
 - Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtszeit.
- (4) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (5) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.
- (6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden.
- (7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr Dresden vorgehalten werden.
- (8) Zur Vereinfachung können die Minutensätze für den Einsatz von Fahrzeugen und für Leistungen des Personals der Feuerwehr je Löschzug zusammengefasst werden. Ein Löschzug besteht aus zwei Löschfahrzeugen (Kategorie I) mit je sechs Einsatzkräften, einem Hubrettungsfahrzeug (Kategorie II) mit zwei Einsatzkräften und einem Führungsfahrzeug (Kategorie VIII) mit zwei Einsatzkräften.

§ 5

Kostenschuldnerin/Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.
- (4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt. Im Übrigen gilt § 19 SächsVwKG entsprechend.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt zum 1. April 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostensatzung vom 25. September 2014 außer Kraft.

Dresden, 06. März 2020

gez. Dirk Hilbert Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

57. EL, 2020 **4**

Anlage zur Feuerwehrkostensatzung

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

I. Kostensätze für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich den Kosten der auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte

Kategorie I	Lösch- und Tanklöschfahrzeuge	1,70	Euro/Minute
Kategorie II	Hubrettungsfahrzeuge	2,39	Euro/Minute
Kategorie III	Rüstwagen	2,08	Euro/Minute
Kategorie IV	Wechselladerfahrzeuge und Kran	3,25	Euro/Minute
Kategorie V	Gerätewagen Tierrettung	0,28	Euro/Minute
Kategorie VI A	Gerätewagen Öl	4,21	Euro/Minute
Kategorie VI B	Gerätewagen Höhenrettung	0,79	Euro/Minute
Kategorie VI C	sonstige Gerätewagen	3,73	Euro/Minute
Kategorie VII	Abrollbehälter (außer Mulde und Pritsche)	2,31	Euro/Minute
Kategorie VIII	Führungsfahrzeuge	0,62	Euro/Minute
Kategorie IX	Trailer und Boot	1,26	Euro/Minute

II. Kostensatz für Leistungen des Personals der Feuerwehr

Kostensatz für Leistungen des Personals der Berufsfeuerwehr 0,69 Euro/Minute

Kostensatz für Leistungen des Personals der Freiwilligen Feu-

0,44 Euro/Minute

erwehr

III. Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Verbrauchsmaterial, wie zum Beispiel

- Ölbindemittel Straße,
- Ölbindemittel Oberflächenwasser,
- Chemikalienbindemittel,
- Absperrmittel,
- Rüstmaterialien,
- Abdichtmaterialien,
- Türschlösser,
- Zieh-Fix-Zubehör,
- Einsatzkleidung/Schutzausrüstung,

und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

IV. Leistungen im vorbeugenden Brandschutz

Leistungsarten:

- 1. Stellungnahmen und Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz (Brandschutznachweis)
- 2. Durchführung von regelmäßigen und außerordentlichen Brandverhütungsschauen
- 3. Abnahme und Prüfung von Brandmeldeanlagen einschließlich Serviceleistungen (z. B. Schlüsseltausch, Schlosswechsel, Schlosspflege)
- 4. Brandsicherheitswachen

57. EL, 2020 **2**

Kostenersatz:

Für die Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes werden folgende Kosten angesetzt:

Leistungsarten 1 bis 3 durch Personal der Berufsfeuerwehr	1,21	Euro/Minute
Kilometerpauschale für die Leistungsarten 1 bis 3	1,23	Euro/Kilometer
Leistungsart 4 durch Personal der Berufsfeuerwehr	0,55	Euro/Minute
Leistungsart 4 durch Personal der Freiwilligen Feuerwehr	0,27	Euro/Minute
Leistungsart 4 bei Fahrzeugeinsatz Stundensatz gemäß Ziffer I.		

V. Einsatzkosten eines Löschzuges

Einsatz eines Löschzuges	17,45	Euro/Minute
bestehend aus zwei Löschfahrzeugen (Kategorie I) mit je sechs		
Einsatzkräften, einem Hubrettungsfahrzeug (Kategorie II) mit		
zwei Einsatzkräften und einem Kommandowagen (Kategorie		
IX) mit zwei Einsatzkräften.		